



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	212-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.478
Eingereicht am:	01.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Blatti (Oberwil i. S., EDU) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 04.09.2025
RRB-Nr.:	1380/2025 vom 10. Dezember 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wanderwege auf Güterstrassen

Bei der Planung und Sanierung von Güterstrassen entstehen immer wieder Konflikte mit dem Wanderwegnetz. Insbesondere ist es störend, dass Wanderwege, wenn sie befestigt werden, anderswo angelegt werden müssen. In Bezug auf den schonenden Umgang mit Kulturland ist es wichtig, dass die Freizeitgestaltung auch auf einem befestigten Weg möglich ist und kein weiterer Weg oder eine weitere Strasse benötigt wird.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie könnte man den Dialog zwischen OIK und Gemeinden verbessern?
2. Wie läuft das Erlassverfahren des Sachplans? Hatte die Bürgerin und der Bürger damals die Möglichkeit, sich zu äussern?
3. Wie könnte für die Bürgerin und den Bürger und Bewirtschafterin und Bewirtschafter ein besserer Dialog gefunden werden?

Begründung der Dringlichkeit: Die Gemeinden brauchen mehr Flexibilität, die jetzige Situation ist unbefriedigend.

Antwort des Regierungsrates

Wanderwege sind eine zentrale Infrastruktur des Freizeitangebots in der Schweiz und im Kanton Bern im speziellen. Planung, Projektierung und Realisierung von Wanderwegen liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Gemeinden. Der Schutz der Wanderwege ist im Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG, insb. Art. 6 und 7) sowie in der kantonalen

Strassengesetzgebung (Art. 44 Strassengesetz (SG) und Art. 33 Strassenverordnung (SV)) geregelt. Für Wanderwege, auf denen auf einem grösseren Abschnitt Asphalt oder ein anderer ungeeigneter Strassenbelag eingebaut wird, muss gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. d FWG eine Ersatzführung gefunden werden. Das Bundesgesetz schreibt denn auch vor, dass Wanderwege möglichst hartbelagsfrei sein müssen. Das Tiefbauamt ist als Fachstelle für Fuss- und Wanderwege des Kantons Bern für den Vollzug der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben zuständig. Im Rahmen von Bauvorhaben, die einen Wanderweg betreffen, erstellt es einen Fachbericht zuhanden der Leitbehörde (in der Regel der Regierungsstatthalter bzw. die Regierungsstatthalterin), welcher als Grundlage für den Entscheid dient.

1. Wie könnte man den Dialog zwischen OIK und Gemeinden verbessern?

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der Dialog zwischen dem Tiefbauamt, jeweils vertreten durch die Obergeringenieurkreise (OIK), und den Gemeinden gut funktioniert. Das Tiefbauamt arbeitet in dieser Sache zudem eng mit dem Verein Berner Wanderwege (BWW) zusammen, der auch den Gemeinden beratend zur Seite steht. Die Gemeinden sind aufgefordert, bei Baugesuchen mit Bezug zu Wanderwegen frühzeitig den zuständigen Obergeringenieurkreis zu kontaktieren. Dadurch kann die Bewilligungsfähigkeit des geplanten Bauvorhabens rechtzeitig abgeklärt werden.

2. Wie läuft das Erlassverfahren des Sachplans? Hatte die Bürgerin und der Bürger damals die Möglichkeit, sich zu äussern?

Der Sachplan Wanderrouthenetz ist behördenverbindlich. Gemäss Art. 26 SV wird er durch das Tiefbauamt erstellt, welches auch die gesetzlich vorgesehene Mitwirkung durchführt. Neben Fachbehörden, Verbänden und weiteren Körperschaften können sich im Mitwirkungsverfahren alle weiteren Interessierten einbringen, also auch einzelne Bürgerinnen und Bürger. Anhang 4 des aktuellen Sachplans Wanderrouthenetz listet die Institutionen auf, welche in diesem Rahmen angehört werden.

Der Entwurf des Sachplans wird während dreissig Tagen zur Einsichtnahme aufgelegt und öffentlich bekannt gemacht. Während dieser Frist können Hinweise und Anregungen eingereicht werden, die in einem Mitwirkungsbericht berücksichtigt und, soweit geeignet, in den Sachplan aufgenommen werden. Nach Einarbeitung der Ergebnisse wird der Sachplan mit Erlass des Regierungsrats rechtskräftig (Art. 44 SG). Der ursprüngliche Sachplan wurde am 22. August 2012 genehmigt (Beschluss Nr. 1212) und 2019 angepasst (RRB 110/2019); in beiden Fällen erfolgte eine öffentliche Mitwirkung.

3. Wie könnte für die Bürgerin und den Bürger und Bewirtschafterin und Bewirtschafter ein besserer Dialog gefunden werden?

Im Kanton Bern besteht mit BWW ein Verein, der die Interessen und Belange der Wanderwege umfassend wahrnimmt. Neben den Leistungen im Auftrag des Kantons erbringt der Verein auch Dienstleistungen für die Berner Gemeinden, von denen die grosse Mehrheit Mitglied des Vereins ist. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass der Verein sowohl bei den Gemeinden wie auch bei den Bürgerinnen und Bürgern als Ansprechpartner bei der Lösungsfindung anerkannt ist. Er weist zudem darauf hin, dass bei konkreten Bauvorhaben mit Bezug zu Wanderwegen die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen durch die Bauherrschaft einzubeziehen sind.

Verteiler

– Grosser Rat